

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 58 (1951)

Heft: 6

Rubrik: Von Monat zu Monat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ u. Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstr. 35, Tel. 910880
 Annoncen-Regie: Orell Füssli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telefon 326800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“
 Zürich 6, Clausiusstrasse 31, entgegengenommen — Postscheck und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 8.—, jährlich Fr. 16.—. Für das Ausland: Jährlich Fr. 20.—
 Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 20 Cts., Ausland 22 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Von Monat zu Monat — Handelsnachrichten — Aus aller Welt: Samt und Seide auf dem Weltmarkt — Sorgen der britischen Rayonindustrie — Industrielle Nachrichten: Die Seidenbandindustrie im Jahre 1950 — Rohstoffe — Spinnerei, Weberei: Zur Frage der Leistungsentlohnung des Meisterpersonals — Neuerungen an SCHWEITER-Schußspulautomaten — Färberei, Ausrüstung — Marktberichte — Ausstellungs- und Messeberichte: 600 Jahre Zürcher Seide — Die Internationale Textilausstellung in Lille — Fachschulen — Firmen-Nachrichten — Tagungen — Patent-Berichte — Vereins-Nachrichten — Stellenvermittlungsdienst.

Von Monat zu Monat

Export und Landwirtschaft. — Das neue Landwirtschaftsgesetz ist in der Tagespresse eingehend behandelt worden. Vor allem stieß Art. 22 über die Einfuhrbeschränkungen, der im Nationalrat ohne materielle Änderung durchging, auf Widerstand, besonders in der Exportwirtschaft, welche die Absperrungspolitik gegenüber dem Ausland am eigenen Leibe erfahren muß. Wenn nun mit Zusicherungen aller Art versucht wird, die Tragweite der Einfuhrbeschränkungen auch für Konkurrenzprodukte der einheimischen Landwirtschaft zu bagatellisieren, so lehren doch die Erfahrungen, daß der unter dem Einfluß von Brugg stehenden zuständigen Verwaltung nicht das Vertrauen entgegengebracht werden kann, das nötig wäre, um zum vornherein an eine vernünftige Anwendung der dem Bundesrat eingeräumten Kompetenzen zu glauben.

Das neue Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes wirft ohne Zweifel seine Schatten auf die Behandlung ähnlicher Begehren aus anderen Wirtschaftskreisen. Die Exportindustrie und insbesondere die Textilbranche ist darauf angewiesen, daß auch auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion keine ausgesprochene Autarkiepolitik betrieben wird. Wir haben an dieser Stelle in anderem Zusammenhang bereits auf die nachteiligen Wirkungen der schweizerischen Milchwirtschaft hingewiesen, die zu einer vollkommenen Buttereinfuhr-Sperre geführt hat und damit den Verrechnungsverkehr mit Dänemark und Holland durch den Entzug wesentlicher Alimente stark belastet haben.

Die Textilindustrie hat volles Verständnis für die Bedürfnisse der Landwirtschaft. Die in bezug auf die Einfuhr-Regelung geplanten Bestimmungen sind aber schwerlich mit den allgemeinen Interessen und schon gar nicht mit denjenigen der Exportindustrie zu vereinbaren. Die Vermutung liegt nahe, daß der Nationalrat nicht aus

Ueberzeugung, sondern vielmehr aus politisch-taktischen Ueberlegungen (im Herbst sind Neuwahlen) dem Bauernstand seine Sympathie bezeugen wollte.

Der neue Bundesbeschuß über die Erhaltung und Förderung des Rebbaues geht sogar soweit, daß die Einfuhr ausländischer Weine auf jene Menge beschränkt werden kann, die von der Inlandsproduktion nicht gedeckt wird. Wenn dieser Grundsatz Schule machen sollte, dann kann sich die schweizerische Handelspolitik noch auf allerhand unangenehme Ueberraschungen gefasst machen. Die Weineinfuhr spielt als handelspolitische Waffe eine bedeutende Rolle. Nicht zuletzt wegen des geringen Weinkontingentes war es bisher nicht möglich, für die Textilausfuhr nach Portugal angemessene Exportkontingente zu erhalten. Es ist auch daran zu erinnern, daß zahlreiche Kompensationsgeschäfte mit spanischen oder chilenischen Weinen mangels Einfuhrkontingenten nicht abgewickelt werden konnten und zwar in einer Zeit, wo die Textilindustrie es dringend nötig hatte, ihre Gewebe exportieren zu können.

Frankreich gefährdet die Liberalisierung der Textilien. — In den „Mitteilungen“ Nr. 5 vom vergangenen Monat haben wir den erfreulichen Beschluß der OECE-Organe in Paris auf Schaffung einer Einheits-Freiliste mit sämtlichen Textilien kommentiert und den Wunsch ausgesprochen, daß von den vorgesehenen Ausnahmebestimmungen möglichst wenig Gebrauch gemacht werde. Nun hat es ausgerechnet Frankreich als notwendig erachtet, seine Delegierten im OECE-Ministerrat zu desavouieren und zu verlangen, daß die Einfuhr von bedruckten Baumwoll-, Rayon- und Zellwollgeweben nach wie vor der Kontingentierung unterstellt bleibe. Es ist nicht ersichtlich, wer die französische Regierung dermaßen zu beeinflussen vermochte. Auf alle Fälle hat dieser Beschluß auch in Kreisen der OECE Erstaunen ausgelöst. Frankreich darf

sich nicht wundern, wenn andere Staaten gerade diejenigen Textilerzeugnisse nicht auf die Freiliste setzen, an denen die exportorientierte französische Textilindustrie ein großes Interesse hat. Frankreich ist mit dem schlechten Beispiel vorangegangen und hat damit die Verantwortung übernommen, wenn die allgemeine Textil-Liberalisierung vielleicht in Frage gestellt wird. Wenn die Franzosen, ohne Devisengründe anführen zu können, sich für berechtigt halten, wichtige Textilerzeugnisse aus Konkurrenzgründen nicht zu liberalisieren, so steht selbstverständlich jedem andern Staat das gleiche Recht zu, solche Ausnahmebestimmungen zu verlangen. Es ist nur zu hoffen, daß es den OECE-Behörden gelingen wird, Frankreich von seinem gefährlichen Vorhaben abzubringen.

Das Versagen der Zollverhandlungen in Torquay. — Bekanntlich ist die Schweiz nicht Mitglied des GATT (General Agreement of Tariff and Trade) und hatte deshalb auch keine Gelegenheit, die Verhandlungen in Torquay irgendwie zu beeinflussen. Es ist deshalb auch nicht erstaunlich, daß die Zollkonferenz auf die schweizerischen Begehren keine Rücksicht nahm und deshalb auch der Textilindustrie die erhofften Erleichterungen nicht gebracht hat.

Die Atmosphäre dieser GATT-Verhandlungen wird oft mit dem Ausspruch charakterisiert, daß die erste Konferenz in Genf 1947 einen Abbau der internationalen Zollschränken gebracht habe, Annecy 1949 eine Bindung der damaligen Zollansätze und Torquay 1951 eine Erhöhung. Enttäuschend war insbesondere die Haltung Frankreichs, Italiens und Großbritanniens, die sich zu keinerlei gewichtigen Konzessionen herbeiliessen.

Eine Entschuldigung für das unbefriedigende Ergebnis der Torquay-Konferenz muß darin liegen, daß der Zeitpunkt der Konferenz schlecht gewählt war, indem mehr die Sorge um genügend Rohstoffe und Lebensmittel, als um den Absatz der Erzeugnisse im Vordergrund stand. Auch bildete die Verschiedenartigkeit der bestehenden Zolltarife ein wesentliches Hemmnis, zwischen den Hochschutzländern und den Staaten mit niedrigem Zollschutz eine Verständigung zu finden. Sobald die 147 abgeschlossenen Verträge vorliegen, wird sich Gelegenheit bieten, im einzelnen deren Wirkungen auf die Textilindustrie zu beurteilen.

Schweizerische Verrechnungsstelle. — Der 18. Geschäftsbericht der Schweizerischen Verrechnungsstelle über das Jahr 1950 ist eine Fundgrube vieler interessanter Feststellungen. Es ist deshalb nur zu begrüßen, daß die bisherige Geheimniskrämerei zugunsten einer größeren Publizität aufgegeben wurde.

In einer allgemeinen Uebersicht werden die Probleme des gebundenen Zahlungsverkehrs aufgeworfen und vor-

allem die Fragen des Beitrittes der Schweiz zur Zahlungsunion dargestellt. Erwähnenswert ist dabei die Begründung für die Aufrechterhaltung der Kontrolle der Ein- und Auszahlungen durch die Verrechnungsstelle. Ohne Überwachung des Zahlungsverkehrs, so ist dem Bericht zu entnehmen, könnte das Interesse zahlreicher, in andern Mitgliedstaaten domizilierter Personen, sich durch Ueberweisungen nach der Schweiz oder durch Stehenlassen von Forderungen gegenüber der Schweiz an Stelle der eigenen, in ihrer Verwendungsmöglichkeit beschränkten Währung ein Guthaben in Schweizerwährung zu verschaffen, zu unerwünschten Verschiebungen in der Zahlungsbilanz und zu einer starken Erhöhung unserer Forderungen gegenüber der Union führen. Das hätte nicht nur eine übermäßige Inanspruchnahme der schweizerischen Kredite an die Zahlungsunion zur Folge, sondern es könnte dies möglicherweise auch die Erschöpfung des Kredites und die Notwendigkeit neuer Kredite oder die Gefahr einer Schlechterstellung der Schweiz mit sich bringen.

Recht aufschlußreich sind die zahlreichen Uebersichten über die Art und den Umfang der von der Verrechnungsstelle geleisteten Zahlungen. Insgesamt betragen die von schweizerischen Schuldnern einbezahlten Beträge in den gebundenen Zahlungsverkehr im Jahre 1950 3 055 Mio. Fr., währenddem die Auszahlungen an schweizerische Gläubiger die Summe von 2 836 Mio. Fr. erreichten. Drei Viertel sämtlicher Einzahlungen und über zwei Drittel der Auszahlungen entfielen dabei auf den Warenverkehr.

Die Rechtssprechung der schweizerischen Clearing-Kommission, des Eidg. Volkswirtschafts-Departements und des Bundesrates ist im Berichtsjahr durch eine Reihe interessanter Entscheide bereichert worden.

Im einzelnen wird im Jahresbericht der Verrechnungsstelle der Zahlungsverkehr mit den verschiedenen Ländern dargestellt, deren Durchsicht — es handelt sich um 23 Länder — eine Fülle von wertvollen Erkenntnissen über die noch bestehenden Schwierigkeiten und die Unvollkommenheiten bietet, die dem gebundenen Zahlungsverkehr trotz der Spitzenverrechnung durch die Europäische Zahlungsunion noch anhaften.

Am Schluß des Jahresberichtes erscheint die auf Ende Dezember 1950 abgeschlossene Bilanz der Verrechnungsstelle. Trotz den Befürchtungen, die von der Wirtschaft verlangte Herabsetzung der Gebühren erlaube nicht mehr, den Betrieb der Verrechnungsstelle zu finanzieren, konnten neben namhaften Abschreibungen Rückstellungen für Betriebsdefizite von 1,7 Mio. Fr. gebucht werden, sodaß diese Reserve bereits mit 6,5 Mio. Fr. in der Bilanz steht. Wenn nur der Privatwirtschaft solche Rückstellungen für Defizit-Perioden erlaubt würden! Im übrigen belaufen sich die Gebühren-Einnahmen der Verrechnungsstelle im Jahre 1950 auf 9,5 Mio. Fr.

Handelsnachrichten

Bemerkungen zur Handelspolitik. — Im Vordergrund der handelspolitischen Interessenwahrung stehen immer noch die Auseinandersetzungen über die Ueberwindung der deutschen Zahlungsbilanzkrise. Nachdem auch im Monat April die deutsche Devisenbilanz um 42 Millionen Dollar günstiger ausfiel, als im Einfuhrprogramm der Bundesregierung vorgesehen, gelangten nochmals gewisse Einfuhrquoten an die bisher im Handel mit Deutschland besonders benachteiligten Länder zur Verteilung. Der im Mai auf die Schweiz entfallende Betrag war etwas größer, als die April-Zuteilung. Da außer den bisherigen Exportwünschen auch diejenigen anderer, bisher nicht berücksichtigter schweizerischer Exportgruppen befriedigt werden mußten, konnte der für Seidengewebe vorgesehene Betrag nicht erhöht wer-

den. Hingegen gelang es eine Zuteilung für das seit langem nicht zum Zuge gekommene Seidenbeutel Tuch vorzusehen. Die Lizenzen für diese Härtekontingente werden von den deutschen Behörden jedoch mit großer Verspätung ausgestellt, sodaß verschiedene deutsche Abnehmer sich weigern, für die Sommersaison bestimmte Gewebe so spät noch anzunehmen. Es wird schweizerischerseits alles veranlaßt, um diese Saisonwaren noch unterzubringen, doch erscheint das Verhalten der deutschen Kundschaft angesichts der großen Kapitalknappheit und dem flauen Geschäftsgang bei schlechtem Wetter als begreiflich.

Die in der letzten Nummer der Mitteilungen erwähnte Vermittlungskommission innerhalb der OECE hatte sich auch mit der besonderen Lage derjenigen Staaten zu